

Inhalt

Vorwort	Seite 7
1. Todsünde	Bedenken gegen die Art und Weise der Ausführung, gegen Pläne, bauseits gestelltes Material etc. werden gar nicht oder nur mündlich gegenüber dem Architekten oder Bauherrn vorgebracht. Seite 9
2. Todsünde	Die Vollmacht des Architekten wird völlig überschätzt. Seite 11
3. Todsünde	Stundenlohnarbeiten werden ausgeführt, ohne daß sie vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Seite 14
4. Todsünde	Die falsche Kalkulation. Sie ist besonders gefährlich bei Pauschalpreisvereinbarungen. Seite 16
5. Todsünde	Die Abnahme der Werkleistung wird nicht ernst genommen. Seite 18
6. Todsünde	Leichtfertige Vertragsabschlüsse mit Generalunternehmern. Seite 22

- 7. Todsünde** Die Schlußrechnung wird zu spät erstellt oder ist nicht prüfbar.
Seite 24
- 8. Todsünde** Unternehmer vertrauen zu sehr auf die Wirksamkeit der Bauvertragsklauseln des Bauherrn, die jedoch in manchen Fällen unwirksam sind.
Seite 27
- 9. Todsünde** Gewährleistungsbestimmungen und -fristen werden außer acht gelassen.
Seite 33
- 10. Todsünde** § 13 Nr. 3 VOB/B wird nicht beachtet. Befreiung von der Gewährleistung in Sonderfällen.
Seite 36
- 11. Todsünde** Bauunternehmer verkennen die Gewährleistungsvorschriften.
Seite 38
- 12. Todsünde** Nicht richtige Bewertung eines sogenannten versteckten Mangels.
Seite 41
- 13. Todsünde** Obwohl berechtigt, werden Mängelbeseitigungsansprüche des Auftraggebers vom Unternehmer nicht anerkannt. Zum Umfang der Mängelbeseitigungspflicht.
Seite 44

-
- 14. Todsünde** Verwendung nicht normgerechten Materials. Die DIN-Normen des Teils C der VOB werden nicht beachtet.
Seite 50
- 15. Todsünde** Ein Beweisverfahren wird nicht ernst genommen.
Seite 52
- 16. Todsünde** Unsicherheit bei der Abrechnung eines Pauschalpreises.
Seite 55
- 17. Todsünde** Die Hersteller von mangelhaften Baustoffen werden nicht in Anspruch genommen, obwohl dies ausnahmsweise für Folgeschäden möglich ist.
Seite 58
- 18. Todsünde** Die Absicherungsmöglichkeiten des offenen Werklohns sind weitgehend unbekannt. Das neue Bauhandwerkersicherungsgesetz, § 648 a BGB.
Seite 63
- 19. Todsünde** Die Hilfe der Innung und des zuständigen Fachverbandes/Unternehmerverbandes wird zu spät in Anspruch genommen.
Seite 72
- 20. Todsünde** Eine nicht ausreichende Haftpflichtversicherung kann zum Bankrott des Unternehmens führen.
Seite 74

Anhang

VOB Teil B

Seite 79

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Auszüge

Seite 105

AGB-Gesetz: Auszüge

Seite 111